Art. 4 Ehrenamtliche Tätigkeit

[1]Die Tätigkeit im Landesgesundheitsrat ist ehrenamtlich. [2]Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den für die Beamten im höheren Dienst des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.